

CDU Fraktion Heidenau

CDU Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Stadt Heidenau

Bürgermeisterin



Die CDU-/FDP-Fraktion beantragt:

„Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt, dass die Fahnenmasten vor dem Dienstgebäude Dresdner Straße 47 in 01809 Heidenau ganzjährig mit der Europaflagge, der Bundesflagge und der Landesflagge analog der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei über die Beflaggung der Dienstgebäude im Freistaat Sachsen vom 18.09.2013 (VwV Beflaggung, SächsABl. S. 979) zu beflaggen sind.

Zudem sind die Europaflagge, die Bundesflagge, die Landesflagge und die Stadtflagge an den nach Abschnitt B. Absatz I der VwV Beflaggung in der jeweils gültigen Fassung genannten Tagen vor dem Dienstgebäude Dresdner Straße 47 und an allen städtischen Dienstgebäuden (Schulen und Kindertageseinrichtungen) zu beflaggen, sofern zum Zeitpunkt der Stellung dieses Antrages Fahnenmasten stehen. Weitere Flaggen sind nicht zu hängen.“

Begründung:

Die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei über die Beflaggung der Dienstgebäude im Freistaat Sachsen vom 18.09.2013 (VwV Beflaggung) regelt umfasst die Beflaggung der Dienstgebäude der Behörden und Dienststellen des Freistaates Sachsen (Landesbehörden) sowie der Körperschaften (ausgenommen Gebietskörperschaften), Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen. Für Gebietskörperschaften - also Städte, Gemeinden und Landkreise – gilt diese Vorschrift ausdrücklich nicht.

Die VwV Sachsen legt u. a. fest, welche Flaggen (z. B. Bundesflagge, Landesflagge, Europaflagge) wann und in welcher Reihenfolge zu setzen sind. Außerdem regelt sie die Beflaggung zu besonderen Anlässen, die Anordnung von Trauerbeflaggung sowie die Zuständigkeiten für die Anordnung der Beflaggung bei örtlichen Anlässen.

Die Stadt Heidenau als weltoffene Stadt bekennt sich zu Europa, zu Deutschland und zum Freistaat Sachsen. Aus diesem Grund ist vor dem Dienstgebäude Rathaus Dresdner Straße 47 in 01809 Heidenau ständig die Beflaggung mit der Europaflagge, der Bundesflagge und der Landesflagge vorzunehmen. Weitere Flaggen sind nicht zu setzen. Hinsichtlich der Art der Beflaggung wendet die Stadt Heidenau die VwV Beflaggung in der jeweils gültigen Fassung an.

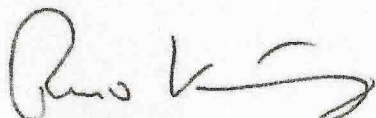
CDU Fraktion Heidenau

CDU Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Da vor den weiteren Dienstgebäuden von-Stephan-Str. 4 (Ämter Schule und Familie sowie Bauamt) und Weststraße (Bauhof) keine Fahnenmasten stehen bzw. das Gebäude wie im Fall der von-Stephan-Str. 4 nicht im Eigentum der Stadt Heidenau steht, ist bei diesen Gebäuden von einer Beflaggung abzusehen.

An den unter Abschnitt B Abs. 1 der VwV Beflaggung genannten Tagen und an den Tagen aus besonderen Anlässen (Abschnitt B Absatz 3 VwV Beflaggung) findet die VwV Beflaggung Sachsen in ihrer jeweils gültigen Fassung ebenso Anwendung. An diesen Tagen sind zusätzlich vor dem Dienstgebäude Dresdner Str. 47, 01809 Heidenau vor den städtischen Einrichtungen (Schulen und Kindertageseinrichtungen) die Beflaggung mit der Europaflagge, der Bundesflagge, der Landesflagge und zusätzlich mit der Stadtflagge vorzunehmen, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung vor diesen Gebäuden Fahnenmasten vorhanden sind. Es werden keine weiteren zusätzlichen Flaggen gesetzt.

Die Umsetzung der Beflaggung erfolgt sofort nach der Beschlussfassung über diesen Antrag.



Reno König
Fraktionsvorsitzender